

Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung nach m²-Wohnfläche – Rundum-Schutz während der Bauphase – (2011)



Stand: 01/2012

Besondere Vereinbarungen, die den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN in gültiger Fassung) vorangehen.

Verweise auf §§ beziehen sich auf die ABN.

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist Neubau, Umbau oder Aufstockung von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Einliegerwohnung und/oder Kellern, Garagen.

2. Definition der Wohnfläche in Quadratmeter

Wohnfläche ist die Grundfläche aller Wohnungen in dem zu erstellenden Gebäude zuzüglich der zu Hobby- oder sonstigen Zwecken auszubauenden Räume und Gebäudeteile und Wintergärten – ausgenommen Treppen, nicht ausbaute Keller und Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen; ausbaute Kellerräume sind mit 1/10 der vorhandenen m²-Grundfläche zu bewerten.

3. Erweiterter Versicherungsort für Baumaterial und Werkzeuge

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Güter (Baumaterial und Werkzeuge einschließlich Verpackung), die vom Versicherungsnehmer mit eigenem Kfz befördert werden, bis 1.500 EUR auf Erstes Risiko.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens bei Beginn der Beförderung das Eigentum an diesen Gütern im Sinne der §§ 929 ff BGB erworben hatte.

2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter durch

- a) Unfall des die Güter befördernden Kfz;
- b) von außen auf die Güter einwirkende Unfallereignisse;
- c) Elementarereignisse, z. B. Hagel, Sturm;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- e) Einbruchdiebstahl in Kfz und Diebstahl des ganzen Kfz;
- f) vom Versicherungsnehmer bewiesene verkehrsbedingte Notbremsungen oder Ausweichmanöver, unabhängig von der Vorschrift zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel der Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise.

4. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter von ihrem letzten Standort aus direkt in das Kfz verbracht werden und sich der Fahrtantritt unmittelbar anschließt.

Der Versicherungsschutz endet, sobald die Güter nach dem Ausladen des Kfz auf der im Versicherungsschein genannten Baustelle erstmals abgesetzt werden.

Zum Zwecke des Be- und Entladens dürfen alle üblichen Transportmittel eingesetzt werden, sofern diese hierfür geeignet sind.

Der Versicherungsschutz ruht, wenn und solange die Beförderung unterbrochen wird. Die Beförderung ist unterbrochen, sobald sich das Kfz nicht in Bewegung befindet und der Motor abgestellt ist.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Unterbrechung der Beförderung aufgrund von verkehrs- oder unfallbedingtem Stillstand des Kfz, sowie Staus oder Straßenblockaden beruht.

4. Lagerung von Fertigteilen

Sofern zur Durchführung der versicherten Bauleistung Baufertigteile verwendet werden, sind diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu lagern.

Bei Verwendung eines Stapelgerüsts sind Stapelschäden nur dann ersatzpflichtig, wenn das Stapelgerüst den statischen Erfordernissen entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Herstellerefehler, wie Farbabweichungen, Verfärbungen oder Ungleichmäßigkeiten aller Art der Oberflächenstruktur, Oberflächen- und/oder Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht versichert.

5. Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 a) leistet der Versicherer Entschädigung für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

6. Klausel TK 5868 – Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

7. Transportwege

Abweichend von Abschnitt A § 4 Nr. 2 besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

8. Versicherungssumme

Auf die Bildung der vorläufigen und, nach Ende des Versicherungsschutzes, der endgültigen Versicherungssumme wird verzichtet (Abschnitt A § 5 Nr. 2).

9. Unterversicherung

Abschnitt A § 5 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

1. Ist bei der Anmeldung zur Versicherung die m²-Wohnfläche entsprechend den Bestimmungen gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht angewandt.

Wohnfläche ist die Grundfläche aller Wohnungen in dem zu erstellenden Gebäude zuzüglich der zu Hobby- oder sonstigen Zwecken auszubauenden Räume und Gebäudeteile und Wintergärten – ausgenommen Treppen, nicht ausgebaute Keller und Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrasse; ausgebaute Kellerräume sind mit 1/10 der vorhandenen m²-Grundfläche zu bewerten.

2. Unterversicherung besteht, wenn die m²-Wohnfläche zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die gemeldete m²-Wohnfläche ist. Abschnitt A § 7 Nr. 7 gilt sinngemäß.

10. Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Auf Erstes Risiko gelten mitversichert:

Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind (Abschnitt A § 1 Nr. 2 e), § 6 Nr. 3 c)	10.000 EUR
Schadenssuchkosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3 a)	10.000 EUR
zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird (Abschnitt A § 6 Nr. 3 b))	10.000 EUR

11. Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 je Versicherungsfall 500.000 EUR.

Abschnitt A § 7 Nr. 8 bleibt unberührt.

12. Klausel TK 5870 – Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

1. Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 2 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 a) bis 2 c) für das ganze Bauwerk vorliegen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen während der Jahreszeit oder der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

Bei besonderen Risikoverhältnissen zusätzlich vertraglich vereinbarte Klauseln:

13. Klausel TK 5256 – Aggressives Grundwasser

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

14. Klausel TK 5257 – Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

15. Klausel TK 5260 – Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

Außergewöhnliches Hochwasser

Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers gemäß Klausel TV 5260, Nr. 5 sind versichert.

16. Klausel TK 5858 – Bergbaugebiete

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

17. Klausel TK 5859 – Gefahr des Aufschwimmens

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.